

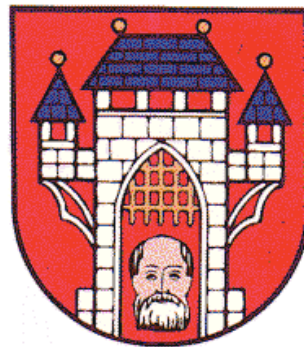


# Schlussbericht

über die Prüfung des  
Jahresabschlusses

**2020**

der Stadt Vechta



# Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	1
1.1	Allgemeines .....	1
1.2	Prüfungsauftrag .....	1
1.3	Prüfungsziel / -gegenstand .....	1
1.4	Grundlagen der Prüfung .....	1
1.4.1	Abschluss des Vorjahres.....	1
1.4.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2020 .....	2
1.5	Prüfungsstrategie / Prüfungsdurchführung.....	3
1.5.1	Prüfungsumfang.....	3
1.5.2	Prüfungsrisiko .....	3
1.5.3	Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen .....	3
1.5.4	Dokumentation.....	4
2	Prüfung von Formvorschriften .....	4
2.1	Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses .....	4
2.2	Bestandteile des Jahresabschlusses .....	4
2.3	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung .....	5
2.3.1	Richtigkeit und Willkürfreiheit .....	5
2.3.2	Klarheit und Übersichtlichkeit .....	5
2.3.3	Vollständigkeit.....	6
2.3.4	Elektronische Datenverarbeitung .....	6
3	Wesentliche Prüfungen zum Jahresabschluss .....	6
3.1	Unvermutete Kassenprüfung .....	6
3.1.1	Prüfung der Stadtkasse am 05.11.2020 .....	6
3.1.2	Geldannahmestellen .....	7
3.2	Einzelfallprüfungen .....	7
3.2.1	Vergabeproofungen .....	7
3.2.2	Verwendungsnachweise .....	10
3.2.3	Wiederkehrende Zahlungen .....	12
3.2.4	Bücher und Zeitschriften .....	12
3.2.5	Cateringleistungen für Veranstaltungen der Stadt Vechta .....	12
3.3	Systemprüfungen.....	12
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz .....	13
4.1	Aktiva.....	13
4.1.1	Immaterielles Vermögen .....	13
4.1.2	Sachvermögen.....	14
4.1.3	Finanzvermögen .....	14
4.1.4	Liquide Mittel.....	15

4.1.5	Rechnungsabgrenzungsposten.....	16
4.2	Passiva.....	16
4.2.1	Nettoposition.....	16
4.2.2	Schulden.....	17
4.2.3	Rückstellungen.....	17
4.2.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	18
4.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz.....	18
5	Ergebnisrechnung.....	18
5.1	Ordentliches Ergebnis.....	19
5.2	Außerordentliches Ergebnis.....	19
5.3	Jahresergebnis.....	19
5.4	Teilergebnisrechnungen.....	19
5.5	Plan-Ist-Vergleich.....	20
5.6	Abschließende und grundsätzliche Feststellungen.....	20
6	Finanzrechnung.....	21
6.1	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	21
6.2	Saldo aus Investitionstätigkeit.....	21
6.3	Saldo aus Finanzierungstätigkeit.....	22
6.4	Endbestand an Zahlungsmitteln.....	22
6.5	Teilfinanzrechnungen.....	22
6.6	Plan-Ist-Vergleich.....	22
6.7	Abschließende und grundsätzliche Feststellungen.....	22
7	Anhang zum Jahresabschluss.....	23
7.1	Rechenschaftsbericht.....	23
7.1.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	23
7.2	Anlagenübersicht.....	24
7.3	Schuldenübersicht.....	24
7.4	Rückstellungsübersicht.....	24
7.5	Forderungsübersicht.....	25
7.6	Nebenrechnungen.....	25
7.7	Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen.....	25
7.8	Zusammenfassung.....	26
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.....	27
8.1	Jahresabschluss.....	27
8.2	Bestätigungsvermerk.....	27

## 1 Vorbemerkungen

Die Stadt Vechta hat für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 128 NKomVG einen Jahresabschluss aufzustellen. Das Haushaltsrecht ist die Grundlage für umfassende Finanzinformationen auf doppischer Basis und sieht eine produktorientierte Steuerung mit Instrumenten wie z. B. Berichtswesen, Zielen und Kennzahlen vor.

Die Buchführung und der Jahresabschluss selbst müssen klar und übersichtlich erstellt und die Voraussetzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfüllt sein.

Die Umstellung auf die Doppik hat einige Jahre mit erheblichen Anstrengungen gekostet. Für das Haushaltsjahr 2020 konnte der Jahresabschluss wie bereits in den Vorjahren – auch wegen Personalwechseln in der Buchhaltung - noch nicht fristgerecht zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

Daneben haben auch der Wechsel und die damit einhergehende sechsmonatige Vakanz in der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2022 sowie die unbesetzte Stelle der Finanzprüferin von Mai 2021 bis August 2022 und erneut ab April 2023 bis Oktober 2023 zu einer Verzögerung bei der Prüfung des Jahresabschlusses geführt.

### 1.1 Allgemeines

Der kommunale Jahresabschluss bildet in Niedersachsen den Schwerpunkt der Rechnungslegung auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens. Dabei umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes und die Prüfung der Buchungsvorgänge.

### 1.2 Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister hat mit Schreiben vom 27.06.2022 dem Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2020 zur Prüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG übersandt.

### 1.3 Prüfungsziel / -gegenstand

Gem. § 156 Abs. 1 ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist, und ob
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

### 1.4 Grundlagen der Prüfung

#### 1.4.1 Abschluss des Vorjahres

Der Jahresabschluss 2019 ist vom Rechnungsprüfungsamt geprüft worden. Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes und nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2023 gem. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung 2019 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss des Rates über die Jahresrechnung und die Entlastung ist am 16.12.2023 in der Oldenburgische Volkszeitung öffentlich bekannt gemacht und dem Landkreis Vechta am 12.12.2023 mitgeteilt worden. Der Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht hat vom 18.12.2023 bis zum 28.12.2023 öffentlich ausgelegen.

In die Beschlussfassung eingebunden war auch die Beschlussfassung über die folgenden Beanstandungen:

**B 1** Ein Berechtigungsmanagement kann nur wirksam sein, wenn es aktiv gelebt wird. Insofern sollte die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zur Löschung von nicht mehr benötigten Zugriffsrechten umgesetzt und die Berechtigungen regelmäßig kontrolliert werden.

Der zuständige Fachdienst hat am 15.01.2024 mitgeteilt, dass die Berechtigungen in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Technik und Informationsdienste überprüft und aktualisiert wurden. Eine entsprechende aktualisierte Berechtigungsliste wurde beigelegt. Die Beanstandung B 1 ist damit erledigt.

**B 2** Nach einer „Vorab-Feststellung“ des Rechnungsprüfungsamtes wurde der Gesamtvorgang einer Vergabe nicht mehr entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG i. V. m. § 3 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegt. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Bewertungsmatrix wurden nicht berücksichtigt und der Auftrag wurde an den „erstplatzierten Bieter“ vergeben, dessen Honorarangebot rund 32.000,00 Euro über dem Honorarangebot des zweitplatzierten Bieters lag. Die nachgereichte Begründung des Rechtsanwaltsbüros, dass die Bewertungsmatrix von den Teilnehmern der Vergabekommission unterschrieben worden sei, konnte nicht überzeugen.

Dem zuständigen Fachdienst wurde die Beanstandung zur Kenntnis gegeben und um zukünftige Beachtung gebeten. Eine rückwirkende Korrektur ist nicht mehr möglich. Die Beanstandung B 2 ist damit erledigt.

**B 3** Durch unregelmäßige Verfahren zur Inventur besteht weiterhin das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden. Die mit Schreiben vom 10.05.2021 angekündigte umfassende Konzeptionierung der Inventur durch eine Inventurrichtlinie wurde noch nicht umgesetzt.

Lt. Stellungnahme zum Prüfbericht 2019 konnte die Konzeptionierung der Inventurrichtlinie aus verschiedenen Gründen (u. a. Corona, Umsetzung § 2 b UStG, Einführung eines Rechnungseingangsworkflows, Personalausfall) noch nicht umgesetzt werden.

*Die Beanstandung B 3 aus dem Prüfbericht 2019 ist noch nicht erledigt.*

#### 1.4.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wurden in der Sitzung am 16.12.2019 vom Rat der Stadt Vechta beschlossen.

Der Haushalt 2020 ist in 17 Teilhaushalte aufgeteilt und entspricht der Verwaltungsgliederung in Fachdienste/-bereiche. Die landesrechtlich geforderte Darstellung der den Organisationseinheiten zugewiesenen Produktbereiche/Produktgruppen einschließlich einer Übersicht über die vorgenommenen Änderungen ist dem Haushaltsplan unter Punkt 2.3 zu entnehmen.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 27.08.2020 unter dem AZ. 10-151410-09-2020 erteilt worden. Der Haushaltsplan lag nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.10.2020 bis 20.10.2020 im Rathaus der Stadt Vechta während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Erträge im Ergebnishaushalt sind auf 66.795.700 Euro und die Aufwendungen auf 68.748.000 Euro festgesetzt worden. Während die Einzahlungen im Finanzhaushalt auf 74.771.900 Euro und die Auszahlungen auf 81.325.100 Euro festgesetzt worden sind.

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 4.191.400 Euro vorgesehen worden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 14.189.000 Euro festgesetzt.

## **1.5 Prüfungsstrategie / Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung der Jahresrechnung wurde bereits im laufenden Jahr anhand der begleitenden Belegprüfungen begonnen. Aufgrund des personellen Wechsels und des zeitlich weit zurückliegenden Prüfungszeitraums sind Aussagen zur Prüfungsstrategie nur eingeschränkt möglich.

### **1.5.1 Prüfungsumfang**

Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Die anhaltende Pandemie im Jahr 2020 hat die Prüfungshandlungen stark beschränkt, da kaum Prüfungen vor Ort stattfinden konnten.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde die bereits seit Jahren angeordnete Visa-Prüfung im investiven bzw. Anlagebereich auf den Ergebnishaushalt ausgeweitet und die Zahlungsanordnungen zu ausgewählten Aufgabenbereichen / Teilhaushalten –jeweils für abgegrenzte Zeiträume– einer Sichtprüfung unterzogen.

Für den Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta ist ein gesonderter Jahresabschluss erstellt worden, der Bestandteil dieses Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Vechta wird.

### **1.5.2 Prüfungsrisiko**

Durch die Prüfung der Jahresrechnung kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein positives Prüfungsurteil trotz vorhandener wesentlicher Fehler abgegeben wird.

Die unterjährige Prüfungsplanung dient vorrangig der Minimierung des Prüfungsrisikos, indem mögliche Risikoquellen und die innerbetrieblichen Kontrollmöglichkeiten zur Risikobeseitigung identifiziert werden und prüferische Möglichkeiten zur Fehlerrückmeldung entwickelt werden. Eine Aussage zur Anwendung dieses risikoorientierten Prüfungsansatzes für das Jahr 2020 kann rückwirkend nicht getroffen werden.

### **1.5.3 Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen**

Die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes dient der Beurteilung festgestellter und nicht korrigierter falscher Angaben im Jahresabschluss. Es handelt sich um einen festzusetzenden Betrag, der den Jahresabschluss bei Überschreitung mit wesentlichen Mängeln behaften würde.

Die Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes erfolgt durch Anwendung eines Prozentsatzes auf eine geeignete Bezugsgröße. Im Rahmen der Kontinuität wird nach pflichtgemäßem Ermessen die Wesentlichkeitsgrenze auf 0,5 % des Durchschnittswertes der vorangegangenen drei Bilanzsummen festgelegt:

Bilanzsumme 2017	308.997.723,03 Euro
Bilanzsumme 2018	320.099.724,83 Euro
<u>Bilanzsumme 2019</u>	<u>323.244.767,33 Euro</u>
	952.342.215,19 Euro

Durchschnittswert= 317.447.405,06 Euro

davon 0,5% = 1.587.237,03 Euro Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss 2020

Dieser Wert dient der quantitativen Beurteilung eines Mangels.

Die qualitative Wesentlichkeit unterscheidet unterlassene oder fehlerhafte Angaben im Wesentlichen im Anhang bzw. im Rechenschaftsbericht. Qualitativ falsche Angaben in der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung sollten die absolute Ausnahme darstellen, da es sich in der Regel nur um differierende Bezeichnungen der Positionen handeln kann.

#### 1.5.4 Dokumentation

Nachfolgend werden die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Vechta wiedergegeben. *Das Prüfergebnis ist jeweils in kursiv geschrieben.*

Zur Kennzeichnungssystematik des RPA ist folgendes zu beachten:

**B** = für Beanstandung (Punkte, die zu beanstanden waren)

**H** = für Hinweis (Themen, auf die gesondert hingewiesen wird)

Zu den markierten Punkten und Themen wird um eine Stellungnahme gebeten.

Die Feststellungen, Hinweise und Beanstandungen in diesem Bericht haben unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenzen nicht zu einer Korrektur des Jahresabschlusses 2020 geführt.

## 2 Prüfung von Formvorschriften

Die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft finden sich im Achten Teil, Erster Abschnitt des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

### 2.1 Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

*Der Jahresabschluss 2020 wurde am 27.06.2022 aufgestellt, so dass die Frist nach § 129 NKomVG **nicht** eingehalten wurde.*

### 2.2 Bestandteile des Jahresabschlusses

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung
2. einer Finanzrechnung

3. einer Bilanz und
4. einem Anhang

Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht
2. eine Anlagenübersicht
3. eine Schuldenübersicht
4. eine Rückstellungsübersicht
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

*Der vorgelegte Jahresabschluss 2020 enthält alle erforderlichen Bestandteile.*

### **2.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**

Nach § 36 Abs. 2 KomHKVO sind die Aufzeichnungen zur Dokumentation der einzelnen Finanzvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Vechta vermitteln kann.

*Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung vom 27.06.2011 enthält die für die Stadt Vechta notwendigen näheren ergänzenden Vorschriften und Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung des Finanzwesens einschließlich der Aufgaben der Zahlungsabwicklung.*

#### **2.3.1 Richtigkeit und Willkürfreiheit**

Die Dokumentation der Zahlungsvorgänge wird in Belegen vorgenommen, aus denen alle Ansätze und Werte in nachprüfbarer und objektiver Form hergeleitet werden müssen.

*Die zur Vorbereitung auf die Jahresrechnung durchgeführten stichprobenhaften Belegprüfungen haben Defizite hinsichtlich der zahlungsbegründenden Unterlagen ergeben, so dass eine umfangreiche Belegprüfung angeordnet wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die Belege grundsätzlich alle erforderlichen Daten und Anlagen enthielten und dass die Belege ordnungsmäßig aufbewahrt werden.*

#### **2.3.2 Klarheit und Übersichtlichkeit**

Die äußere Gestaltung der Aufzeichnungen in der Buchführung sind durch den verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen für das Jahr 2019 vom 06.06.2019 (Nds. MBl. Nr. 23 vom 12.06.2019 S. 930) sowie durch den verbindlichen Produktrahmen für Niedersachsen für das Jahr 2020, ebenfalls vom 06.06.2019 vorgegeben worden. Mit Rundschreiben Nr. 1 bis 3/2020 des Landesamts für Statistik Niedersachsen vom 03.04.2020, 01.09.2020 und 29.09.2020 wurden den beteiligten Stellen wichtige Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen bekanntgegeben. Das RPA hat im Jahr 2020 eine umfassende Visa-Kontrolle sowohl im investiven als auch im konsumtiven Bereich durchgeführt.

*Im Zuge der Visa-Kontrollen wurden gelegentlich Defizite in der Einhaltung der Formvorschriften zu Zahlungsanweisungen festgestellt und mit den jeweils zuständigen Fachdiensten geklärt. Das RPA hat entsprechende Empfehlungen zur Erweiterung der Dienstanweisung gegeben. Daneben wurde insbesondere die Zuordnung zu Sachkonten beanstandet und sämtliche Fälle berichtigt.*

*Aus der Kombination von Produkt und Untersachkonto war jeder Buchungsvorgang eindeutig zu identifizieren.*

### 2.3.3 Vollständigkeit

Alle Geschäftsvorfälle, d. h. alle Vorgänge, die den Erfolg oder das Vermögen der Stadt betreffen, sind aufzuzeichnen. Diese Anforderung wurde im Zuge der laufenden Belegprüfungen und im Zusammenhang mit allen Einzelfall- und Systemprüfungen untersucht.

*Nach Erstellung des Jahresabschlusses wurden keine Buchungen mehr für das Geschäftsjahr 2020 getätigt.*

### 2.3.4 Elektronische Datenverarbeitung

Erfolgt die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung, so muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen des § 37 Abs. 5 KomHKVO erfüllt werden. Dazu wurde in Teil IV der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung entsprechende Regelungen getroffen.

*Die technische Abwicklung konnte mit den zugelassenen Programmen durchgeführt werden und es konnten rückwirkend keine Verstöße bezüglich der Dokumentation und der Unabänderlichkeit der Daten festgestellt werden.*

*Der Abgleich der SAP-Berechtigungen mit den übertragenen Aufgaben hat keine Beanstandungen ergeben.*

Im Jahr 2020 wurden Verträge für die Beauftragung von Online-Bezahlsystemen zur Umsetzung des Projektes „KDO-Kommune365“ geschlossen.

*Das Rechnungsprüfungsamt hatte die Vertragsunterlagen vorab geprüft und keine Sicherheitsbedenken erhoben.*

## 3 Wesentliche Prüfungen zum Jahresabschluss

### 3.1 Unvermutete Kassenprüfung

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt Vechta sowie die Vornahme von regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen.

#### 3.1.1 Prüfung der Stadtkasse am 05.11.2020

Aufgrund der anhaltenden Pandemie im Jahr 2020 hat das RPA zum Schutz der Kassenbediensteten und der Prüfer die Kassenprüfung in einer minimalistischen Variante durchgeführt. Entgegen der herrschenden Meinung, die Kassenprüfung im lfd. Jahr ausfallen zu lassen, hat sich das RPA bewusst entschieden, diese dennoch durchzuführen. Berichte über unterjährige Prüfaktivitäten der Kassenaufsicht haben dem RPA im Jahr 2020 nicht vorgelegen.

*Hinsichtlich der Organisationsstruktur und Aufgabenstellung der Stadtkasse wurden keine Mängel festgestellt.*

*Die Zählung der Barkasse ergab am 05.11.2020 einen Fehlbetrag in Höhe von 77,50 Euro zum Sollbestand lt. SAP und Tagesabschluss. Die Differenz konnte innerhalb kürzester Zeit aufgeklärt und buchhalterisch korrigiert werden.*

### 3.1.2 Geldannahmestellen

Die Prüfungen von Geldannahmestellen und Handvorschüssen bedeuten grundsätzlich auch persönliche Kontakte zu den jeweils hierzu verantwortlichen Personen. Aufgrund der verfügbaren Kontaktbeschränkungen und weiteren Verhaltensregeln wurde 2020 auf die Prüfung in diesem Aufgabenfeld verzichtet.

## 3.2 Einzelfallprüfungen

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wurden im Jahr 2020 einzelne Vorgänge auf Unrichtigkeiten und Verstöße geprüft:

### 3.2.1 Vergabeproofungen

Nach den Vorschriften des § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. In § 28 KomHKVO, sind weitere Grundsätze der Vergabe normiert.

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta obliegt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Rechnungsprüfungsordnung (a. F.) der Stadt Vechta die Prüfung von Vergaben der Stadt einschließlich des Wasserwerks vor der Auftragserteilung.

Hierzu zählen insbesondere die nationalen und EU-weiten Vergaben von:

- Bauleistungen
- Liefer- und Dienstleistungen
- Freiberuflichen Leistungen wie Architekten-, Ingenieur-, Planungs- und Gutachterleistungen
- Verträgen über Dienstleistungskonzessionen sowie soziale und sonstige Leistungen

Die Prüfung dient neben der Vermeidung von Korruption der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Vergabegrundsätze.

#### 3.2.1.1 Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Lieferungen und Leistungen (UVgO) sowie EU-weite Vergaben für Leistungen (VgV)

Im Jahr 2020 gab es erhebliche Änderungen in den Vergabevorschriften, die bei den Einzelfallprüfungen zu beachten waren.

Mit Einführung des modernisierten Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) zum 01.01.2020 wurde die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Abschnitt 1 (VOL/A) durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt.

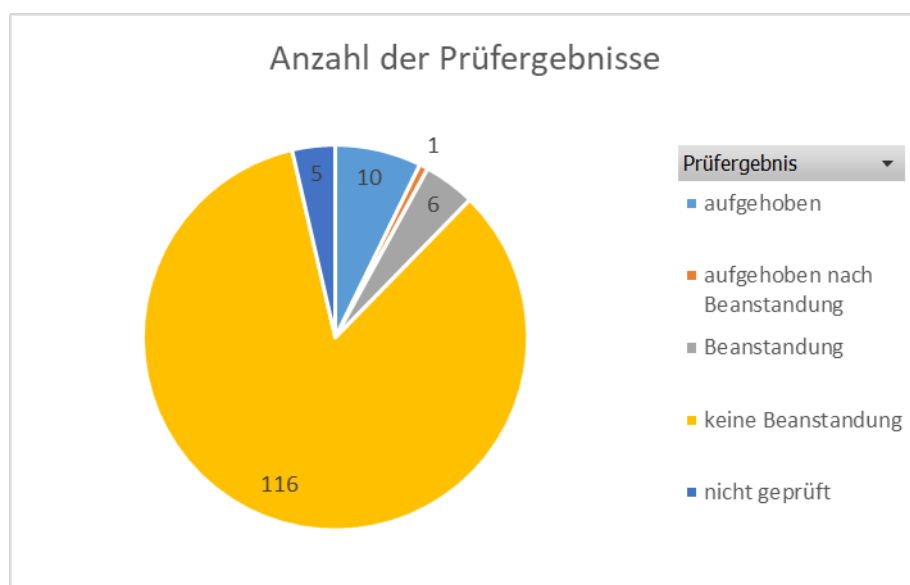
Ergänzend zum neuen NTVergG wurde mit Inkrafttreten am 08.04.2020 auch die neue Fassung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) eingeführt. Diese beinhaltete bereits aufgrund der Covid19-Pandemie besondere Vorschriften für einen Übergangszeitraum, indem insbesondere die Wertgrenzen bei Vergaben für Bauleistungen für die Anwendung bei beschränkten Ausschreibungen auf 3 Mio. Euro und bei freihändigen Vergaben auf 1 Mio. Euro angehoben wurden. Außerdem wurde die Wahl der Vergabeart für die nationalen Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen freigestellt. Damit sollte der Aufwand für die Vergaben reduziert werden. Des Weiteren konnte der öffentliche Auftraggeber auf die Vorlage von ansonsten erforderlichen Eignungsnachweisen der Bieter verzichten, da diese auch in vielen Fällen während der Covid 19-Pandemie gar nicht von den ausstellenden Stellen zu bekommen waren.

Bei den Vergabeprüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im Jahre 2020 insgesamt 119 Vergabevorgänge, teils aufgeteilt in Lose mit insgesamt 138 Gewerken bzw. Lieferungen und Leistungen (LL) zur Prüfung vorgelegt.

Anzahl der Gewerke / L L	Vergabeart	Aufteilung	Auftragssummen in Euro
58	Öffentliche Ausschreibung	VOB (41)	3.294.838,37
		UVgO (17)	782.714,90
47	Beschränkte Ausschreibung	VOB (39)	5.256.168,78
		UVgO (8)	743.213,38
8	Freihändige Vergabe	VOB	222.988,95
9	Verhandlungsvergabe	UVgO	276.914,95
10	Offenes Verfahren	VgV	2.445.055,18
6	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)	VgV	1.584.948,81
<b>138</b>	<b>Summen</b>		<b>14.622.952,29</b>

Eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Maßnahmen wurde vom Rechnungsprüfungsamt erstellt und ist in den Prüfunterlagen dokumentiert. Alle Beschaffungsvorgänge zusammen hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 14,62 Mio. Euro.

Die Prüfergebnisse stellen sich folgendermaßen dar:



Innerhalb eines Vergabevorgangs wurde teils noch einzelne Gewerke/Lieferungen/Leistungen in Lose unterteilt, so dass insgesamt 138 einzelne Gewerke bzw. Lieferungen und Leistungen zur Prüfung vorgelegt wurden. Davon wurden 122 Vorgänge geprüft, die eine Auftragserteilung zur Folge hatten. Weiterhin wurden 11 Vergabevorgänge nach der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes aufgehoben. Fünf Vorgänge wurden nicht geprüft, da entweder aus zeitlichen Gründen keine Prüfung möglich und/oder weil aufgrund der niedrigen Vergabesumme eine Prüfung nicht zwingend erforderlich war.

In sieben Fällen wurden Vergabevorgänge beanstandet, wovon in drei Fällen (Grünflächenunterhaltung, Malerarbeiten „Altes Rathaus“ u. Klärschlammverwertung) die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes ausgeräumt werden konnten. Im Falle der Beschaffung von neuen Leasing-Dienstwagen wurde ein Los aufgrund der Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes aufgehoben, weil kein unterschriebenes und somit gültiges Angebot vorlag. Der Auftrag wurde erneut ausgeschrieben und vergeben.

*Bei den weiteren drei Fällen handelt es sich um die Beschränkten Ausschreibungen für die Abbruch-/Rückbau-, Erd-/Drän- sowie Rohbauarbeiten bei Erweiterung/Sanierung des Alten Rathauses. Hier wurden insbesondere die gegenüber der vorherigen Schätzung viel höheren Vergabesummen und deren beabsichtigte (und auch durchgeführte) Beauftragung an ein Unternehmen für alle drei Gewerke ohne Nachreichung einer ausreichenden Begründung beanstandet. Dazu wurde noch auf die geringen Zahlen der erhaltenen Angebote eingegangen, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes insbesondere auf die durchgeführten beschränkten und nicht öffentlichen Ausschreibungen zurückzuführen waren und damit der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verletzt wurde.*

**H 1** Resultierend insbesondere aus diesen Vorkommnissen wurde im Frühjahr 2022 eine interne Regelung geschaffen, nach der die Vergabeempfehlung bei einer Überschreitung der Schätzsumme (mind. 30.000 Euro) um mindestens 10% vom Fachbereichsleiter und bei mindestens 20% vom Bürgermeister mit abgezeichnet wird. Eine seitens des Rechnungsprüfungsamtes erwünschte Regelung, dass wesentliche Kostenüberschreitungen durch die Politik beschlossen werden sollten, wurde nicht umgesetzt.

### 3.2.1.2 Vergabe von Freiberufliche Leistungen

Des Weiteren sind dem Rechnungsprüfungsamt auch Vorgänge vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn der Wert von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauwerke 15.000,00 Euro (netto) übersteigt. Im Jahr 2020 wurden 23 Vergabevorgänge mit einer Auftragssumme von insgesamt 685.372,70 Euro zur Prüfung vorgelegt.

*Die Vergabevorgänge an Ingenieurbüros für die Verlängerung der Bauleitplanung des B-Plans Nr. 150a / 77. Änderung des Flächennutzungsplans (Auftragssumme: 40.000 Euro) sowie für die Architekten-/Ingenieurleistung für die Sanierung der WC-Anlagen und Inklusionsmaßnahmen bei der Grundschule Langförden (Auftragssumme: 71.332,06 Euro) wurden nicht den städtischen Vergabebedingungen entsprechend dem RPA vor Auftragserteilung vorgelegt.*

**B 1** Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor Auftragserteilung einer freiberuflichen Leistung ist nicht ausreichend sichergestellt.

### 3.2.1.3 Prüfung von sonstigen Vergaben

Vergaben von Konzessionen sowie Soziale und andere besondere Dienstleistungen sind dem RPA ebenfalls vor Vertragsunterzeichnung vorzulegen.

*Im Falle der Vergabe der neuen Dienstleistungskonzession für die Betreuung des Naturbades Tonkuhle („Toncoole“) wurde diese Vorgabe nicht eingehalten. Hier erlangte das RPA erst aus der Einladung zur VA-Sitzung am 21.04.2020 Kenntnis von der beabsichtigten Vergabe. So konnte nach kurzfristiger Sichtung des Vorgangs die Beschaffungsstelle lediglich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Betreibervertrag nicht um einen Pachtvertrag, sondern um eine ausschreibungspflichtige Dienstleistungskonzession handelt.*

*Des Weiteren wurde im Rahmen der Neuausrichtung des Gulfhauses/Haus der Jugend nach der Auflösung der „Haus der Jugend GmbH“ die „Offene Jugend- und Kulturarbeit“ direkt vergeben und ein entsprechender Kooperationsvertrag abgeschlossen, der nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes einer Dienstleistungskonzession entspricht. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes gab es zwar grundsätzlich gegen die Direktvergabe keine Bedenken, aber es wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich durch ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren die Transparenz und die Wirtschaftlichkeit der Vergabe deutlich besser dargestellt hätten.*

**B 2** Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor Auftragserteilung von Dienstleistungskonzessionen sowie von sozialen und sonstigen Leistungen ist nicht ausreichend sichergestellt. (Auch bei der erneuten Vergabe Tonkuhle im Jahre 2022 wurde das Vergabeverfahren dem RPA nicht zur Prüfung vorgelegt.)

#### 3.2.1.4 Beratungsleistungen

Die Tätigkeit des RPA erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden.

Diesem Beratungsauftrag ist das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2020 umfassend nachgekommen:

Sowohl das Vergaberecht als auch das Haushaltsrecht schreiben grundsätzlich vor einer Vergabe die Öffentliche Ausschreibung vor. Durch sie können alle geeigneten Firmen ein Angebot abgeben und es wird ein bestmöglicher Wettbewerb sichergestellt. Bei bestimmten Wertgrenzen oder gesetzlich normierten Voraussetzungen sind u. a. Beschränkte Ausschreibungen möglich, in denen mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die mögliche Anzahl von Angeboten wird dadurch erheblich eingeschränkt, zumal das Verfahren von der Zentralen Vergabestelle mit einem beträchtlichen Mehraufwand durchgeführt werden muss.

Auffällig war im Jahre 2020 unter den Vergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen die außerordentlich hohe Anzahl von 47 Beschränkten Ausschreibungen, größtenteils im Baubereich (insbesondere bei den Hochbaumaßnahmen „Sanierung der Grundschule Langförden“, und „Sanierung und Erweiterung des Altes Rathauses“ sowie „Sanierung und Erweiterung des Verwaltungsgebäudes des Wasserwerkes), aber auch bei sonstigen Beschaffungsvorgängen des Wasserwerkes sowie im Bereich der Unterhaltungsmaßnahmen von Grünflächen, Straßen und Abwasserkanal. Dabei kam es immer wieder zum Ausschluss von aufgeforderten Firmen, weil diese die im Vorfeld erforderliche Feststellung der Eignung nicht nachweisen konnten.

*Bedingt durch die wiederholten Hinweise/Empfehlungen im Rahmen der Vergabeprüfungen sowie die eindringlichen Empfehlungen der Zentralen Vergabestelle wurde in den nachfolgenden Jahren der Anteil an Beschränkten Ausschreibungen erheblich verringert und stattdessen öffentlich ausgeschrieben.*

#### 3.2.2 Verwendungsnachweise

Die Bewilligung von Zuwendungen ist häufig an die Bedingung gekoppelt, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen wird. Im Jahr 2020 wurden nachstehende Verwendungsnachweise geprüft:

<b>Maßnahme</b>	<b>Art der Zuwendung</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Bewilligter (maximaler) Betrag lt. Bescheid (in Euro)</b>	<b>Zuwendung entsprechend der tatsächlichen Ausgaben (in Euro)</b>
Umbau u. Sanierung der Overbergschule Baukosten	Darlehen 15 % + Zuweisung 35 % der zuwendungsfähigen Kosten	Kreisschulbaukasse	177.155,04 (zinsl. Darl.) 216.522,83 (Zuweisung)	175.911,66 (zinsl. Darl.) 215.003,14 (Zuweisung)
Grunderneuerung der Bushaltestelle „Ziegelei Menke“ (beide Richtungen)	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 75 % der Ausgaben	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	91.123,00	91.123,00
Umbau u. Sanierung der GSO: 4. Bauabschnitt Baukosten	Darlehen 15 % + Zuweisung 35 % der zuwendungsfähigen Kosten	Kreisschulbaukasse	280.404,19 (zinsl. Darlehen) 654.276,28 (Zuweisung)	224.323,35 (zinsl. Darlehen) 523.421,02 (Zuweisung)
Umbau u. Sanierung der GSO - 4. Bauabschnitt Schulsachkosten	Schulsachkosten gem. § 118 NSchG	Kreisschulbaukasse	341.793,00	341.793,00
Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen	Zuwendungen im Rahmen des „Digital-Paktes Schule 2019-2024“	Nds. Landes-schul-behörde	150.550,47 12.316,88 5.532,31 2.799,18	146.755,08 12.316,88 5.532,31 2.799,18
Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes für Grundschulen 2019/2020	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Landkreis Vechta	42.872,34	42.872,34
Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes für die GSO 2019/2020	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Landkreis Vechta	10.395,21	10.395,21
Umbau u. Sanierung der GS Langförden: Sanierung der WC-Anlage u. Inklusionsmaßnahmen Baukosten	Zuwendung gemäß § 117 NSchG	Kreisschulbaukasse	67.500,00 (zinsl. Darlehen) 82.500,00 (Zuweisung)	67.500,00 (zinsl. Darlehen) 82.500,00 (Zuweisung)
Neubau einer B+R-Anlage am Bahnhof Vechta als personenüberwachte Radstation	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 75 % der Ausgaben	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	871.560,00	851.985,00
Hochwasserschutz: Beseitigung der Engstelle im Bereich des Nepomukkanals	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 70 % der Ausgaben	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN)	1.168.985,47	1.168.985,47
Schulsachkosten GSO 2019 Schule, Sport- und Schwimmhalle	Kostenanteil des Landkreises Vechta Zuschuss v. 60 %	Kreisschul-behörde	550.818,02	550.818,02

Die Abweichungen zwischen erhaltenen Zuwendungen und den lt. Förderbescheid maximal bewilligten Zuwendungen ergeben sich in den o.a. Fällen aufgrund von Einsparungen im Bereich der zuwendungsfähigen Kosten.

Die „Einsparung“ bei der B+R-Anlage am Bahnhof ergibt sich aus einer Abweichung von der ursprünglichen Planung. Entgegen der Beantragung und Bewilligung der entsprechenden Fördermittel wurde auf die Anschaffung und Installation von zwei Ladeschränken für E-Bikes sowie einer Ladesäule für E-Fahrzeuge verzichtet.

*Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises für die Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen fiel eine Direktvergabe auf, die entgegen den vergaberechtlichen Vorschriften der Stadt Vechta nicht über die Vergabestelle und das RPA beauftragt wurde. Die Begründung des Fachdienstes konnte die Direktvergabe nicht rechtfertigen und die Vergabestelle hätte aufgrund des Auftragswertes (auch bei einer Direktvergabe) beteiligt werden müssen.*

### 3.2.3 Wiederkehrende Zahlungen

Im Rahmen des erweiterten Prüfumfanges der begleitenden Visa-Kontrollen auf die Belegprüfungen im konsumtiven Bereich sind regelmäßig wiederkehrende Zahlungen aufgefallen, die ein erhebliches finanzielles Volumen hatten und dem RPA bisher nicht über die Vergabeprüfungen bekannt waren. Der zuständige Fachdienst wurde daher aufgefordert, in geeigneten Fällen Rahmenverträge zu schließen und die Aufträge über ein entsprechendes Vergabeverfahren auszuschreiben.

*Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wurde gefolgt.*

### 3.2.4 Bücher und Zeitschriften

Ebenfalls im Rahmen der Visa-Kontrollen aufgefallen sind im Jahr 2020 die anhaltend hohen Ausgaben für Bücher und Zeitschriften bei der allgemeinen Beschaffung. Der zuständige Fachdienst wurde im Rahmen der Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit der Beschaffungen zur Kostenkontrolle regelmäßig geprüft werden sollte und die Abonnements ggf. zu kündigen oder umzustrukturieren sind.

*Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wurde gefolgt.*

### 3.2.5 Cateringleistungen für Veranstaltungen der Stadt Vechta

Die Beauftragung von Cateringleistungen für Veranstaltungen der Stadt Vechta wurden hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Einhaltung des Vergaberechts geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat Vorschläge für das weitere Vorgehen gemacht und die Festlegung einer federführenden Stelle empfohlen.

*Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wurde gefolgt.*

## 3.3 Systemprüfungen

Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Stadt Vechta ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auf Eignung und Wirksamkeit zu prüfen. Für die Prüfung relevant sind nicht nur Kontrollsysteme, die die Buchhaltung und die Kassengeschäfte betreffen, sondern auch Kontrollen in den Bereichen der Stadt, die Daten für die Rechnungslegung und den Jahresabschluss bereitstellen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung (insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln) sind folgende Dienstanweisung erlassen worden:

- Dienstanweisung gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO für das Finanzwesen der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Stadt Vechta Stand 22.04.2015
- Dienstanweisung für die Zahlungsabwicklung durch Kassenautomaten, Geldannahmestellen und Handvorschüsse Stand 14.06.2017

Daneben liegen Regelungen zur Zahlungsüberwachung vor:

- Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Vechta Stand 15.09.2016
- Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Vechta Stand 2012 bzw. 30.10.2020

*Die vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen von Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu Verbesserungsmöglichkeiten wurden im Rahmen einer Evaluierung der einschlägigen Dienstanweisungen mit der Fachdienstleitung Finanzen und Controlling besprochen.*

*Die Regelungen bieten den Rahmen für eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Forderungen.*

Im Rahmen einer Systemprüfung wurde ausgewertet, ob alle budgetrelevanten Finanzbelege auf ein Budget gebucht wurden. *Dabei wurden 12 Belege ohne eine erforderliche Zuordnung festgestellt. Der Fachdienst Finanzen und Controlling hat dies umgehend korrigiert.*

Weitergehende detaillierte Prüfungshandlungen hinsichtlich des Internen Kontrollsystems (z. B. Änderungen des Kontrollsystems gegenüber dem Vorjahr, Nutzung des vorhandenen Kontroll- und Steuerungssystems) wurden aufgrund des lange zurückliegenden Prüfzeitraums nicht vorgenommen.

## 4 Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz

Die Bilanz wurde in Kontoform aufgestellt und weitestgehend entsprechend der vom Niedersächsischen Innenministerium vorgegebenen Muster, RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566), zusammengefasst.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz 2020 stimmen mit denen der Schlussbilanz 2019 überein.

### 4.1 Aktiva

Die Aktiva ist die Summe der Vermögensgegenstände in der Bilanz, die die Mittelverwendung abbilden.

#### 4.1.1 Immaterielles Vermögen

2020	2019	absolute Abweichung	relative Abweichung
21.832.685,67 Euro	18.147.768,13 Euro	3.684.917,54 Euro	20,3%

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht-physische Vermögenswerte im Eigentum der Stadt Vechta. Diese sind in der Bilanz zu erfassen.

*Durch Stichproben wurde festgestellt, dass nachvollziehbare Unterlagen über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten (Verträge, Urkunden, Belege) vorhanden sind und*

*diese ordnungsgemäß verwaltet werden. Die für die Erstellung der Anlageübersicht erforderlichen Daten werden in den Konten der Anlagenbuchhaltung geführt. Eine Abschreibung erfolgt nur für die Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.*

Als immaterielles Vermögen werden auch Investitionszuwendungen erfasst. Seit Inkrafttreten der KomHKVO am 01.01.2017 muss nach § 44 Abs. 4 S. 1 KomHKVO eine mehrjährige Bindung der Zuwendung für einen bestimmten Zweck festgelegt werden oder der Zuwendungsempfänger zu einer mehrjährigen Gegenleistung verpflichtet werden. Die planmäßige Abschreibung richtet sich nach der festgelegten Dauer der Zweckbindung oder der Gegenleistungsverpflichtung.

*In den Prüfungen wurde festgestellt, dass in den erlassenen Zuwendungsbescheiden für das Jahr 2020 keine zeitlichen Vorgaben gemacht wurden. Der Fachdienst 20–Finanzen und Controlling- hat am 27.06.2023 im Intranet die Muster für einen Zuwendungsbescheid sowie Nebenbestimmungen veröffentlicht.*

#### 4.1.2 Sachvermögen

2020	2019	absolute Abweichung	relative Abweichung
279.216.348,46 Euro	271.831.774,76 Euro	7.384.573,70 Euro	2,7%

Das Sachvermögen bezeichnet die Gesamtheit der materiellen Vermögensgegenstände, welche sich im Eigentum der Stadt Vechta befinden.

*Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten, Konten der Anlagenbuchhaltung und in der Anlagenübersicht nachgewiesen. Eine Inventur zur tatsächlichen Bestandaufnahme wurde im Rahmen der fortlaufenden Buchinventur und vereinzelt körperlichen Inventuren (Vorräte) durchgeführt. Die mit Schreiben vom 10.05.2021 angekündigte umfassende Konzeptionierung der Inventur durch eine Inventurrichtlinie wurde noch nicht umgesetzt (vgl. Punkt 1.4.1). Lt. Stellungnahme vom 17.11.2023 konnte die Konzeptionierung aus verschiedenen Gründen (u.a. Corona, Umsetzung § 2 b UStG, Einführung eines Rechnungseingangsworkflows, Personalausfall) noch nicht umgesetzt werden.*

**B 3** Durch unregelmäßige Verfahren zur Inventur besteht weiterhin das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden.

Bei regelmäßigen Sichtprüfungen der Zahlungsanweisungen für investive Maßnahmen wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft, ob die Abgrenzung von Herstellungsaufwand und nicht aktivierungspflichtigem Instandsetzungsaufwand ordnungsgemäß erfolgte. Außerdem wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Anlagenbuchhaltung stichprobenartig geprüft. Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes wurden von der Verwaltung angenommen und soweit möglich umgesetzt.

#### 4.1.3 Finanzvermögen

2020	2019	absolute Abweichung	relative Abweichung
5.830.200,62 Euro	5.398.858,91 Euro	431.341,71 Euro	8,0%

Das Finanzvermögen umfasst im bilanziellen Sinne u.a. Beteiligungen, verbundene Unternehmen, Sondervermögen, Wertpapiere, Forderungen und liquide Mittel.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich die Verträge über die Gründung der Beteiligungsgesellschaften und verbundenen Unternehmen und den Beschluss über das jeweils aktuelle Stammkapital vorlegen lassen und die Übereinstimmung mit den gebuchten Werten geprüft. Der Rat der Stadt Vechta hatte am 01.10.2019 beschlossen, dass die Stadt Vechta unter bestimmten Voraussetzungen einen Gesellschafteranteil an der PHWT gGmbH in Höhe von 25.000,00 Euro übernimmt. Der notarielle Geschäftsanteilsübertragungsvertrag wurde am 24.10.2019 in Höhe des vereinbarten Anteils geschlossen.

*Im Finanzvermögen für das Jahr 2020 wurden 25.492,11 Euro als Beteiligung PHWT gebucht, weil die Notarkosten ebenfalls als „Beteiligung“ berücksichtigt wurden.*

**B 4** Der gebuchte Werte für den Gesellschafteranteil der PHWT stimmt nicht mit dem Beschluss über das Stammkapital überein.

Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften wurden angefordert. Eine Besonderheit im Jahr 2020 ist die Auflösung der Gulfhaus GmbH zum 31.12.2019. Die Beteiligung blieb im Jahr 2020 als Finanzvermögen bestehen, weil die Gulfhaus GmbH sich in Liquidation befand. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen wurden keine Sachverhalte festgestellt, die gegen die Ordnungsmäßigkeit von Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen sprechen. Feststellungen zu unregelmäßigen Handlungen im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr waren nicht Gegenstand des Auftrags. Aufgrund des lange zurückliegenden Zeitraums wird von weiteren Prüfungen im Rahmen dieses Prüfberichts abgesehen.

*Nach den jeweiligen Prüfberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechen die Jahresabschlüsse aller Beteiligungsgesellschaften den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung jeweils zutreffend dar. Allen Geschäftsführungen wurde Entlastung erteilt. Die Auswertung der Prüfungsberichte hat keine Hinweise auf eine andere Einschätzung ergeben.*

Das Wasserwerk Vechta als Eigenbetrieb (§ 130 Abs. 1 NKomVG) wurde als Sonderbetrieb mit Sonderrechnung als Finanzvermögen in Höhe des Stammkapitals aufgeführt.

Der Großteil der Forderungen bezieht sich auf öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse.

*Eine Übersicht aller Forderungen in der vorgesehenen Gliederung liegt vor und stimmt mit den Sachkontensalden überein. Die Forderungen haben fast ausschließlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Anhaltspunkte für nicht erfolgte Wertberichtigungen wurden nicht festgestellt.*

*Nach den im Rahmen der Kassenprüfung am 05.11.2020 getroffenen Feststellungen und Auswertungen des RPA's zum Forderungsmanagement leistet die Stadtkasse im Bereich Mahnwesen/Vollstreckung weiterhin eine gute und effektive Arbeit.*

#### 4.1.4 Liquide Mittel

2020	2019	absolute Abweichung	relative Abweichung
26.318.963,15 Euro	25.534.392,56 Euro	784.570,59 Euro	3,1%

Unter Fortschreibung des Anfangsbestandes der Zahlungsmittel am 01.01.2020 in Höhe von 25.534.392,56 Euro um die Salden für

- laufende Verwaltungstätigkeit
- Investitionstätigkeit

- Finanzierungstätigkeit
- haushaltsunwirksame Vorgänge

ergab sich am 31.12.2020 ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von insgesamt 26.318.963,15 Euro. Diese Summe wird in exakt gleicher Höhe in der Bilanz unter ‚Liquide Mittel‘ nachgewiesen.

Die Übereinstimmung der liquiden Mittel mit den Bestandskonten und der Abgleich mit den vorliegenden Nachweisen wurde unterjährig bei den unvermuteten Kassenprüfungen festgestellt, vgl. Punkt 3.1. Für den Jahresabschluss wurden die Salden der Konten mit den vorliegenden Saldenbestätigungen der Banken zum 31.12.2020 verglichen. Die auf einem Festgeldkonto ausgewiesenen Zinsen in Höhe von 0,01 Euro waren im Tagesabschluss am 31.12.2020 noch nicht erfasst und wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten dem Buchungsjahr 2020 als Zinsertrag zugeordnet.

*Es ergeben sich keine Beanstandungen.*

#### 4.1.5 Rechnungsabgrenzungsposten

2020	2019	absolute Abweichung	relative Abweichung
2.038.853,42 Euro	2.331.972,97 Euro	-293.119,55 Euro	-12,6%

Unter dieser Position sind Beträge periodengerecht abzugrenzen, die vor dem Bilanzstichtag verausgabt wurden, jedoch Aufwand für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die Abgrenzungen sowie Auflösungen für vorzeitige Zahlungen, Beamtengehälter und Sitzungsgelder wurden nachgewiesen.

Die Höhe des Aktiven Abgrenzungsposten ergibt sich vor allem aus einer Mietvorauszahlung für die Rasta-Dom GmbH, deren Restsumme zum 31.12.2020 noch insgesamt 1,42 Mio. Euro beträgt. Auch für diese Position wurde der jährliche Abgrenzungsposten nachgewiesen.

*Die stichprobenartig durchgeführte Prüfung der periodengerechten Abgrenzung hat keine Beanstandungen ergeben. Die einzelnen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren ausreichend belegt.*

**H2** *Das Rechnungsprüfungsamt hatte mit Schreiben vom 22.01.2020 angeregt, auf eine Abgrenzung von Einnahmen bis zu einer festzulegenden Wertgrenze zu verzichten, um den Aufwand vertretbar zu reduzieren. Eine entsprechende Regelung wurde bisher nicht erlassen.*

## 4.2 Passiva

### 4.2.1 Nettoposition

2020	2019	absolute Abweichung	relative Abweichung
305.687.521,51 Euro	293.616.755,26 Euro	12.070.766,25 Euro	4,1%

Nach niedersächsischem Recht wird anstelle der Bezeichnung „Eigenkapital“ als Differenz zwischen Vermögen und Schulden auf der Passivseite der Bilanz die Nettoposition ausgewiesen. Sie untergliedert sich gem. § 55 Abs. 3 KomHKVO in das Basisreinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und Sonderposten.

Das Basisreinvermögen entspricht grundsätzlich dem in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellten Betrag und wurde lediglich aufgrund einer Fehlbuchung, im Jahresabschluss 2017

aufgrund einer Änderung in der Bemessung von Finanzausgleichs-Rückstellungen sowie im Jahr 2019 in Höhe einer nicht zweckgebundenen Grundstücksübertragung angepasst, § 62 Abs. 5 KomHKVO. *Die Höhe des Basisreinvermögens entspricht dem Betrag nach der letzten gesetzlichen Anpassung.*

*Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses enthalten lediglich die Überschüsse bis einschließlich 2017. Die Beschlüsse über die Verwendung der Jahresergebnisse 2018 und 2019 waren bei Erstellung des Jahresabschlusses 2020 noch nicht gefasst, so dass diese Beträge unter Punkt 1.3.1 „Jahresergebnis aus Vorjahren“ in die Nettoposition einfließen.*

Als Sonderposten werden z. B. auch Beiträge und ähnliche Entgelte erfasst. *In einer Prüfung wurde festgestellt, dass in zwei Fällen Wegeausbaubeiträge nicht korrekt passiviert wurden. Der Fachdienst hat die Buchungen nach einem Hinweis umgehend nachgeholt.*

Der ausgewiesene Bilanzposten „Jahresüberschuss“ stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.

Die Erhöhung der Nettoposition in 2020 ergibt sich insbesondere aus dem positiven Jahresergebnis 2020.

*Beanstandungen haben sich nicht ergeben.*

#### 4.2.2 Schulden

2020	2019	absolute Abweichung	relative Abweichung
6.563.416,11 Euro	7.351.494,79 Euro	-788.078,68 Euro	-10,7%

Schulden sind Geldschulden und sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Insgesamt konnte der Schuldenstand im Jahr 2020 um 0,79 Mio. Euro reduziert werden, wobei der Schuldenstand am allgemeinen Kreditmarkt um 0,27 Mio. Euro gesenkt wurde.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden stimmen mit den Salden der Finanzbuchhaltung überein. Die Übersicht in Anlage 3 gliedert die Schulden entsprechend ihrer Restlaufzeiten. Die Kreditaufnahmen im Jahr 2020 beschränken sich auf die zinslosen Darlehen der Kreis-schulbaukasse, so dass die Wirtschaftlichkeit der Konditionen unterstellt werden kann.

*Es ergaben sich keine Beanstandungen.*

#### 4.2.3 Rückstellungen

2020	2019	absolute Abweichung	relative Abweichung
22.787.725,74 Euro	21.948.217,20 Euro	839.508,54 Euro	3,8%

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeit aber ungewiss sind.

Für die Pensionsrückstellungen berechnet die Versorgungskasse Oldenburg für die Stadt Vechta die Pensionsrückstellungen nach den gesetzlichen Vorgaben. Diese Berechnung berücksichtigt aber nicht die lineare Auflösung der Pensionsrückstellungen über einen Zeitraum von acht Jahren bei Diensterrenwechsel, vgl. Arbeitsgruppe Doppik in Niedersachsen. Die

Berechnung der Rückstellung für Pensionen wurde entsprechend des Beschlusses der Arbeitsgruppe vorgenommen und nachgewiesen.

Die zugeführten Rückstellungen wurden in der Dokumentation zur Jahresrechnung der Stadt Vechta durch Unterlagen belegt und bei stichprobenhaften Prüfungen wurde festgestellt, dass die Rückstellungen in Höhe der Beträge angesetzt wurden, die nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich sind.

*Es ergaben sich keine Beanstandungen.*

#### 4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>absolute Abweichung</b>	<b>relative Abweichung</b>
198.387,96 Euro	328.300,08 Euro	-129.912,12 Euro	-39,6%

Unter dieser Position sind Beträge abzugrenzen, die bereits vor dem Bilanzstichtag einbezahlt wurden, die jedoch Erträge für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Im Jahr 2019 wurden sehr viele Konzerte und Großveranstaltungen ausgerichtet, für die bereits im Jahr 2018 Karten verkauft wurden und dementsprechend Abgrenzungen vorgenommen wurden. Diese Abgrenzungen wurden 2019 aufgelöst, so dass der Betrag für 2020 geringer ausfällt.

*Die stichprobenartig durchgeführten Prüfungen der periodengerechten Abgrenzung hat keine Beanstandungen ergeben. Die einzelnen passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren ausreichend belegt.*

### 4.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz

Unter der Bilanz werden gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 sind folgende Belastungen aufgeführt:

- Haushaltsreste 16.918.861,80 Euro
- Bürgschaften 32.214,55 Euro
- In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen 3.035.984,89 Euro

Bei Inanspruchnahme belasten die Haushaltsreste die Ergebnisrechnung des Folgejahres. Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste enthält die Anlage 5 mit Angaben von Gründen für die Übertragung in Stichworten (vgl. auch Punkt 7.5).

## 5 Ergebnisrechnung

Nach § 54 KomHKVO Niedersachsen werden die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt. Da sowohl die Erträge um 3,6 Mio. Euro über dem geplanten Ansatz lagen als auch die Aufwendungen um 8,2 Mio. Euro unter den Planzahlen lagen, ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von rund 10,5 Mio. Euro.

Die Ergebnisrechnung 2020 wurde in erheblichem Umfang durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflusst.

## 5.1 Ordentliches Ergebnis

Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Abweichung
1.418.480,29 Euro	9.837.239,29 Euro	-1.952.300,00 Euro	11.789.539,29 Euro

Die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts decken die ordentlichen Aufwendungen, § 17 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO.

Während die Einnahmen aus Steuern und öffentlich-rechtlichen Entgelten teils deutlich unter dem geplanten Ansatz zurückblieben, lag das Ergebnis bei den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen deutlich über dem Planansatz. Hier wurden die Ausgleichszahlungen aus dem kommunalen Rettungsschirm Niedersachsen verbucht, die aufgrund der Steuerhilfsgesetze und anderer Hilfspakete zur Kompensation der Einnahmeausfälle aufgrund der Corona-Pandemie an die Stadt Vechta gezahlt wurden.

Bei den Aufwendungen lagen die Personalaufwendungen etwas über dem veranschlagten Ansatz, während die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Abschreibungen deutlich unter den Erwartungen blieben. Insgesamt wurden knapp 8,2 Mio. Euro weniger ausgezahlt.

## 5.2 Außerordentliches Ergebnis

Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Abweichung
1.792.232,72 Euro	734.992,48 Euro		734.992,48 Euro

Die außerordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts decken die außerordentlichen Aufwendungen, § 17 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO.

Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich überwiegend um Erträge bzw. Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen.

*Stichprobenartig wurde geprüft, dass lediglich der Anteil des Nettoverkaufserlöses über dem Restbuchwert als Ertrag verbucht wurde. Bei den Aufwendungen wurde lediglich die Differenz zwischen dem Nettoverkaufserlös und dem Restbuchwert als Aufwand ausgewiesen.*

## 5.3 Jahresergebnis

Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Abweichung
3.210.713,01 Euro	10.572.231,77 Euro	- -1.952.300,00 Euro	12.524.534,77 Euro

Das Jahresergebnis setzt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses 2020 zusammen.

*Es ergibt sich ein Gesamtüberschuss in Höhe von 10,5 Mio. Euro, der in übereinstimmender Höhe in der Bilanz als Jahresüberschuss erfasst wurde.*

## 5.4 Teilergebnisrechnungen

Für die Teilergebnishaushalte werden im Jahresabschluss Teilergebnisrechnungen in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 1 und 2 KomHKVO aufgestellt.

*Der Jahresabschluss 2020 enthält für jeden Teilergebnishaushalt eine Teilergebnisrechnung.*

Im Haushaltsplan 2020 wurden in Punkt 2.3.2 die Produkte und Leistungen den Teilhaushalten zugeordnet:

Das Produkt „Marktwesen“ wurde im Haushaltsplan 2020 aus dem Teilhaushalt 04 – Rechtsangelegenheiten /Bürger- und Ordnungsdienste herausgelöst und dem Teilhaushalt 02 zugeordnet, der damit in den Teilhaushalt „Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Marktwesen“ umbenannt wurde. Die Einnahmen und Ausgaben wurden entsprechend kontiert.

Das Produkt „Öffentlicher Personennahverkehr“ wurde im Haushaltsplan 2020 aus dem Teilhaushalt 03 – Wirtschaftsförderung, Marketing, Städtepartnerschaften und Heimatpflege herausgelöst und dem Teilhaushalt 12 – Stadt- und Landschaftsplanung zugeordnet und entsprechend kontiert.

Durch die Auflösung der Haus der Jugend GmbH wurden im Teilhaushalt 06 – Bildung, Familie, Jugend und Sport dem Produkt Haus der Jugend die Leistungselemente HdJ- Allgemeine Stadtjugendpflege und HdJ – pädagogische Auftragsangelegenheiten zugeordnet.

Im Teilhaushalt 15 – Straßenbau und Grünflächen wurde dem Produkt Gemeindestraßen das Leistungselement Brücken hinzugefügt.

*Die Summe aller Teilergebnisrechnungen beträgt 10,6 Mio. Euro und stimmt mit dem Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung überein.*

Die Teilergebnisrechnungen werden nach § 52 Abs. 3 KomHKVO jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungs- und Kennzahlenangaben ergänzt.

Da in den Teilergebnishaushalten keine Kennzahlen für die Bestimmung der Zielerreichung der geplanten Maßnahmen festgelegt wurden, ist eine Beurteilung der jeweiligen Zielerreichung nur eingeschränkt möglich. Die Teilergebnisse können lediglich anhand der Abweichungen von Planwerten oder anhand regionaler Vergleichszahlen bewertet werden.

*Damit wird die monetäre Dimension abgedeckt – nicht erfasst werden z. B. die Dimensionen Qualität, Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit.*

## **5.5 Plan-Ist-Vergleich**

Zu den Unterlagen des Jahresabschlusses gehören

- die Teilergebnisrechnungen, in denen auf Ebene der bereichsorientierten Teilhaushalte die Erträge und Aufwendungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden und
- die Anlage 1 zum Rechenschaftsbericht, in der auf Ebene der Sachkonten die Erträge und Aufwendungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden.

*Im Rechenschaftsbericht wurden die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Erträgen und Aufwendungen der Sachkonten näher betrachtet und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.*

*Ein Plan-Ist Vergleich hinsichtlich der Bewirtschaftungsebene (Teilhaushalte) wird nicht erläutert.*

## **5.6 Abschließende und grundsätzliche Feststellungen**

Es ergeben sich grundsätzlich keine Hinweise darauf, dass die gebotene Wirtschaftlichkeit oder maßgebende Verwaltungsgrundsätze missachtet wurden.

## 6 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden alle im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, § 53 Abs. 1 KomHKVO. Sie zeigt im Ergebnis, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln entwickelt hat. Zu unterscheiden sind Ein- und Auszahlungen aus

- laufender Verwaltungstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit

*In Spalte 6 der Finanzrechnung sowie der Teilfinanzrechnungen ist abweichend des vom Niedersächsischen Innenministeriums vorgegebenen Muster, RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566) das Wort „Aufwendungen“ statt „Auszahlungen“ genutzt worden. Es handelt sich um eine qualitative Abweichung, die sich aus der von unserem IT-Dienstleister Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) genutzten Tabelle ergibt. Die KDO wurde am 05.09.2022 auf die Abweichung aufmerksam gemacht und hat den Fehler (für die Jahresrechnungen ab 2022) behoben.*

### 6.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Abweichung
6.907.284,08 Euro	14.593.728,64 Euro	6.055.000,00 Euro	8.538.728,64 Euro

Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bietet grundsätzlich die Möglichkeit, notwendige Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren.

### 6.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Abweichung
-16.815.798,70 Euro	-14.330.085,25 Euro	-16.454.600,00 Euro	2.124.514,75 Euro

Im Jahr 2020 sind mehr Einzahlungen für Investitionstätigkeit angenommen worden als geplant. Im Gegensatz dazu fielen die Auszahlungen geringer aus, so dass ein Überschuss zum Haushaltsplan in Höhe von 2,1 Mio. Euro entstand. Daneben standen noch ausreichende Haushaltsreste aus den Vorjahren nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Wege der Übertragbarkeit zur Verfügung.

Mit dem Inkrafttreten der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) zum 01.01.2017 war die Stadt verpflichtet, eine Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegen. Vor solchen Investitionen sollen die wirtschaftlichsten Lösungen mit Wirtschaftlichkeitsvergleichen unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten ermittelt werden.

Folgende Grenzen wurden festgelegt:

- a) für bauliche Investitionen ein Betrag von 3.000.000,00 Euro und
- b) für andere investive Maßnahmen ein Betrag von 750.000,00 Euro je Maßnahme.

*Aufgrund des weit zurückliegenden Prüfungszeitraums wurden keine rückwirkenden Prüfungen zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt.*

### 6.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Abweichung
-104.974,45 Euro	493.639,08 Euro	3.846.400,00 Euro	-3.352.760,92 Euro

Das Jahresergebnis spiegelt die geringe Kreditaufnahme wider, die deutlich unter dem geplanten Ansatz lag. Die Rückzahlungen erfolgten planmäßig.

### 6.4 Endbestand an Zahlungsmitteln

Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Abweichung
25.534.392,56 Euro	26.318.963,15 Euro	-6.553,200,00 Euro	32.872.163,15 Euro

Unter Fortschreibung des Anfangsbestands der Zahlungsmittel am 01.01.2020 in Höhe von 25,5 Mio. Euro ergab sich am 31.12.2020 ein Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 26,3 Mio. Euro, der in übereinstimmender Höhe in der Bilanz als Liquide Mittel erfasst wurde.

### 6.5 Teilfinanzrechnungen

Für die Teilfinanzhaushalte werden im Jahresabschluss Teilfinanzrechnungen in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 KomHKVO aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2020 enthält für jeden Teilhaushalt eine Teilfinanzrechnung.

Nach § 4 Abs. 6 KomHKVO werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze in den Teilhaushalten einzeln dargestellt. Eine Wertgrenze wurde für den Haushaltsplan 2020 der Stadt Vechta nicht festgelegt. Die Investitionsübersicht wird für den ganzen Haushalt detailliert dargestellt.

### 6.6 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO Niedersachsen werden die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt:

Zu den Unterlagen des Jahresabschlusses gehören

- die Teilfinanzrechnungen, in denen auf Ebene der bereichsorientierten Teilhaushalte die Einzahlungen und Auszahlungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden und
- der Rechenschaftsbericht, in dem die unterjährigen Zahlungsströme erläutert werden.

Im Rechenschaftsbericht wurde auf die Erläuterung der Ein- und Auszahlungspositionen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verzichtet und auf die Erläuterung des Ergebnishaushaltes verwiesen, weil die Abweichungen sich größtenteils gegenseitig bedingen.

Abweichungen aus der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit werden im Rechenschaftsbericht erläutert und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

### 6.7 Abschließende und grundsätzliche Feststellungen

Die Verbuchungen der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge erfolgen nicht direkt, sondern durch technische Verknüpfungen als Folge von Eingaben in der Ergebnisrechnung.

Die Verknüpfungen der Ergebnis- mit den Finanzrechnungskonten wurde in Einzelfällen überprüft und die Zuordnungen der geprüften Finanzvorfälle entsprach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen.

*Es ergeben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der vorgelegten Finanzrechnung.*

## **7 Anhang zum Jahresabschluss**

In den Anhang des Jahresabschlusses werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind, § 56 KomHKVO.

Die Anlagen zum Anhang tragen zur detaillierten Information über das Jahresergebnis 2020 bei.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass grundsätzlich alle vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen enthalten sind.

*Der Anhang erfüllt somit seine Funktion als ein Element des Jahresabschlusses, das insgesamt ein Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Vechta vermittelt, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.*

### **7.1 Rechenschaftsbericht**

Im Rechenschaftsbericht werden auf Ebene der Teilhaushalte die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert, vgl. auch Punkt 5.5 und 6.6.

*Der Rechenschaftsbericht wurde aufgrund von Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes angepasst. Der Bürgermeister hat am 20.04.2023 die überarbeitete Fassung der Teile D und E zum Jahresabschluss übersandt.*

Eine wesentliche Änderung wurde hinsichtlich der Darstellung der Beteiligungen vorgenommen. Die Darstellungen des Beteiligungsberichts (Anlage 2 zum Rechenschaftsbericht) wurden anhand der jeweiligen Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften bzw. der Eigenbetriebe geprüft. Die Prüfung des Verzichts auf einen konsolidierten Gesamtabschluss konnte erst erfolgen, nachdem die bis dahin fehlenden Festlegungen zur Prüfung der „untergeordneten Bedeutung“ mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt wurden. Sie orientiert sich nunmehr an den Empfehlungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses vom 28.06.2022 sowie der dazu erlassenen Muster-Dienstanweisung, die für die Aufstellung von Gesamtabschlüssen ab 2012 empfohlen wird.

Weitere Änderungen waren jeweils von untergeordneter Bedeutung. Die letzte Änderung erfolgte am 06.02.2024.

*Die Jahresabschlussanalyse anhand von Kennzahlen ist hinsichtlich der monetären Daten erfolgt und gut beschrieben. Wie der Rechenschaftsbericht bereits thematisiert, kann die Zielerreichung wegen fehlender Zielsetzung nicht geprüft werden.*

#### **7.1.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Das Instrument der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird genutzt, wenn die Deckung der Ausgaben innerhalb der Budgets (einschließlich etwaiger Haushaltsreste und Rückstellungen) nicht ausreicht. In der Praxis beziehen sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf laufende oder unmittelbar anstehende

Maßnahmen. Das Beschlussverfahren ist daher bereits in die Wege zu leiten, sobald der Bedarf abzusehen ist, also auch wenn der Mittelabfluss erst später erfolgt. Damit ist die Möglichkeit einer Gegensteuerung beim sonstigen Mittelabfluss gegeben.

*Für das Jahr 2020 wurde durch Ratsbeschluss vom 13.07.2020 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 80.442,00 Euro für das Sofortausstattungsprogramm für den digitalen Unterricht gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 117 NKomVG genehmigt.*

*Mit Ratsbeschluss vom 08.02.2021 wurden erneut 80.772,00 Euro für das Sofortausstattungsprogramm für den digitalen Unterricht als überplanmäßige Ausgabe genehmigt. In diesem Beschluss wurde nicht auf die Genehmigung vom 13.07.2020 hingewiesen, die Differenz in Höhe von 300,00 Euro ergibt sich aus einer geänderten Zuwendungsbestätigung (die im Beschluss vom 13.07.2020 berücksichtigt wurde).*

**B 5** Für das Sofortausstattungsprogramm für den digitalen Unterricht wurden zwei Ratsbeschlüsse über überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 161.214,00 Euro eingeholt. Die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgte zweimal.

*Die Notwendigkeit von überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen für den Grundstücksankauf in Oythe wurde dem Verwaltungsausschuss am 05.05.2020 vorgestellt. Das Beschlussverfahren wurde aber erst in der Ratssitzung am 08.12.2020 eingeleitet.*

**H 3** Es ist darauf zu achten, dass das Beschlussverfahren für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zeitnah in die Wege geleitet wird.

## **7.2 Anlagenübersicht**

In der Anlagenübersicht wird der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) sowie des Finanzvermögens (ohne Forderungen und durchlaufende Posten) jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt. Die Gliederung erfolgte in Anlehnung an die Bilanz und wurde entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG erstellt.

*Die Werte der Anlagenübersicht entsprechen denen der Bilanz.*

## **7.3 Schuldenübersicht**

Die Schuldenübersicht dient nach § 57 Abs. 3 KomHKVO dem Nachweis der Schulden der Stadt Vechta und wurde entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG erstellt. Hierin aufgenommen sind alle Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten aufgelistet. Diese Verpflichtungen sind in Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, über einem Jahr bis zu fünf Jahren und mehr als fünf Jahren aufgelistet.

*Die Schuldenübersicht entspricht den Anforderungen; insbesondere wurde im Berichtszeitraum die Restlaufzeitenvorgabe beachtet.*

## **7.4 Rückstellungsübersicht**

Erstmalig für den Jahresabschluss 2018 ist nach dem Ausführungserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24.04.2017 eine Rückstellungsübersicht zu erstellen. Das vorgegebene Muster wurde eingehalten und gibt Aufschluss über die mit großer Sicherheit zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen. Entsprechende Nachweise wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt und stimmen mit den ausgewiesenen Werten überein.

*Die Rückstellungsübersicht entspricht den Anforderungen und die Werte sind in der Bilanz berücksichtigt.*

## **7.5 Forderungsübersicht**

Die Forderungsübersicht enthält alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Vechta und wurde entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG erstellt. Sie sind gemäß dem Erfordernis des § 57 Abs. 7 KomHKVO gegliedert in Laufzeiten entsprechend denen der Schuldenübersicht –.

*Die Forderungsübersicht entspricht den Anforderungen. Die ausgewiesenen Forderungswerte abzüglich der ausgewiesenen Wertberichtigungen entsprechen den im Finanzvermögen der Bilanz ausgewiesenen Forderungen.*

## **7.6 Nebenrechnungen**

Als Anlage 6 zum Jahresabschluss ist eine Darstellung beigefügt, nach der für die leitungsgelungsbundene Einrichtung „Stadtentwässerung“ der Stadt Vechta eine Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands nicht erforderlich ist.

Abgabenrechtlich waren bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands keine Abschreibungserlöse zu berücksichtigen und die abgabenrechtlich zulässige Kalkulation von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten wird nicht vorgenommen

*Der Verzicht auf die Darstellung der Unterschiedsbeträge in einer Nebenrechnung ist korrekt.*

## **7.7 Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen**

Rechtlich möglich ist die Bildung von Haushaltsresten des Ergebnishaushaltes als auch des Finanzhaushaltes; die Bestimmungen des § 20 KomHKVO finden hierfür Anwendung.

Die Summe der gebildeten Haushaltsreste für Aufwand ist in der Schlussbilanz im Jahresergebnis beim Jahresüberschuss/-fehlbetrag aufzunehmen und im Rechenschaftsbericht zu erläutern. Die Haushaltsreste für Auszahlungsermächtigungen sind unter der Bilanz als Vorbelastung für das Folgejahr aufzuführen.

### Ergebnishaushalt

*Es wurden knapp 0,2 Mio Euro als Haushaltsrest in das Jahr 2021 übernommen. Dieser Betrag ist nachrichtlich in der Bilanz unter dem Jahresüberschuss und in der Anlage 7 zum Rechenschaftsbericht aufgeführt. Es handelt sich um zwei Positionen für die Überarbeitung der Internetpräsenz bzw. für die Saalsanierung im Haus der Jugend, die jeweils in das Jahr 2021 verschoben wurden.*

### Finanzhaushalt

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt. Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereiste mit stichwortartiger Angabe von Gründen enthält die Anlage 7 – Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen – zum Jahresabschluss 2020.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 Haushaltsausgabereiste i. H. v. 16.918.861,80 Euro gebildet und die Begründungen in einer Auflistung gem. § 20 (5) KomHKVO dargelegt. Es handelt sich um insgesamt 91 investive Haushaltspositionen, die überwiegend den Fachdiensten 51- Bildung, Familie, Jugend und Sport sowie dem Fachdienst 66 -Tiefbau- zugeordnet sind. Die Begründungen beziehen sich auf bereits laufende bzw. zukünftig beginnende Ausführungen und die weiterhin benötigten finanziellen Mittel.

*Eine stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass die Übertragung der Haushaltsreste aus dem Jahr 2018 in Höhe von 100.000,00 Euro für die Baumaßnahmen auf dem Stoppelmarkt in das Jahr 2021 nicht mehr möglich gewesen wäre, weil die Maßnahme nicht bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres begonnen wurde.*

**B 6** Es ist eine Übertragung in Höhe von 100.000,00 Euro gebucht worden, obwohl die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 KomHKVO nicht vorliegen. Das Rechnungsprüfungsamt hatte in den vergangenen Prüfberichten bereits darauf hingewiesen, dass die Anlage 7 um das Jahr der ersten Veranschlagung ergänzt werden sollte.

*Der Gesamtbetrag für Auszahlungsermächtigungen wird unter der Bilanz als Vorbelastung für das Folgejahr aufgeführt.*

## **7.8 Zusammenfassung**

*Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Vechta werden zutreffend dargestellt.*

*Die Beanstandung **B 3** ist bereits in den Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen 2009 bis 2017 ausgesprochen worden, und mündete in die Ankündigung der Verwaltung, eine Inventurrichtlinie erlassen zu wollen (Stellungnahme vom 20.05.2021).*

*In den danach verfassten Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 wurde die Beanstandung wiederholt. Lt. Stellungnahme vom 17.11.2023 konnte die Konzeptionierung aufgrund unterschiedlicher Gründe noch nicht umgesetzt werden. Dem Risiko einer nicht aktuellen Darstellung der Vermögenslage ist weiterhin nicht abgeholfen, so dass mit zunehmender Dauer die uneingeschränkte Entlastungsempfehlung gefährdet wird.*

## 8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

### - Abschließende Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes –

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta hat seine Bemerkungen, die sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ergeben haben, entsprechend der Bestimmung des § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat der Stadt Vechta über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

#### 8.1 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2020 weist in der Ergebnisrechnung einen Überschussbetrag von 10,5 Mio. Euro aus.

Die Bilanzsumme beträgt 335 Mio. Euro. Die Nettosition i. H. v. 305,7 Mio. Euro entspricht davon 91,3% (= Eigenkapitalquote).

#### 8.2 Bestätigungsvermerk

Der Prüfungszeitraum liegt erheblich weit zurück und die Prüfhandlungen der Einzelfall- und Systemprüfungen wurden nicht durch die aktuelle Leitung des Rechnungsprüfungsamtes geplant, durchgeführt bzw. begleitet. Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Ergebnisse der überwiegend auf Stichproben beschränkten Prüfung des Jahresabschlusses bestätigt das Rechnungsprüfungsamt, dass

- die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
- die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta
- der Jahresabschluss 2020 selbst

im Wesentlichen den Erfordernissen entsprechen. Die Summe der ausgesprochenen Beanstandungen erreicht nicht die für den Abschluss als Ganzes festgelegte Wesentlichkeitsgrenze.

Der vorgelegte Jahresabschluss vermittelt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenze und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt zum Ergebnis, eine Entlastungsempfehlung auszusprechen.

Vechta, 12.03.2024



(Lampe)  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

## Anlage 1: Übersicht (Hinweise und Beanstandungen)

Hinweis / Beanstandung	Zu Punkt	Text
<b>H 1</b>	3.2.1.1	Im Frühjahr 2022 wurde eine interne Regelung geschaffen, nach der die Vergabeempfehlung bei einer Überschreitung der Schätzsumme (mind. 30.000 Euro) um mindestens 10% vom Fachbereichsleiter und bei mindestens 20% vom Bürgermeister mit abgezeichnet wird. Eine seitens des Rechnungsprüfungsamtes erwünschte Regelung, dass wesentliche Kostenüberschreitungen durch die Politik beschlossen werden sollten, wurde nicht umgesetzt.
<b>B 1</b>	3.2.1.2	Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor Auftragserteilung einer freiberuflichen Leistung ist nicht ausreichend sichergestellt.
<b>B 2</b>	<b>3.2.1.3</b>	Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor Auftragserteilung einer Dienstleistungskonzession ist nicht ausreichend sichergestellt.
<b>B 3</b>	<b>4.1.2</b>	Durch unregelmäßige Verfahren zur Inventur besteht weiterhin das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden.
<b>B 4</b>	<b>4.1.3</b>	Der gebuchte Werte für den Gesellschafteranteil der PHWT stimmt nicht mit dem Beschluss über das Stammkapital überein.
<b>H 2</b>	<b>4.1.5</b>	Das Rechnungsprüfungsamt hatte mit Schreiben vom 22.01.2020 angeregt, auf eine Abgrenzung von Einnahmen bis zu einer festzulegenden Wertgrenze zu verzichten, um den Aufwand für die Buchung der Abgrenzungen vertretbar zu reduzieren. Eine entsprechende Regelung wurde bisher nicht erlassen.
<b>B 5</b>	<b>7.1.1</b>	Für das Sofortausstattungsprogramm für den digitalen Unterricht wurden zwei Ratsbeschlüsse über überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 161.214,00 Euro eingeholt. Die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgte zweimal.
<b>H 3</b>	<b>7.1.1</b>	Es ist darauf zu achten, dass das Beschlussverfahren für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zeitnah in die Wege geleitet wird.
<b>B 6</b>	<b>7.7</b>	Es ist eine Übertragung in Höhe von 100.000,00 Euro erfolgt, obwohl die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 KomHKVO nicht vorliegen. Das Rechnungsprüfungsamt hatte in den vergangenen Prüfberichten bereits darauf hingewiesen, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, damit eine interne Kontrolle aufgebaut wird.